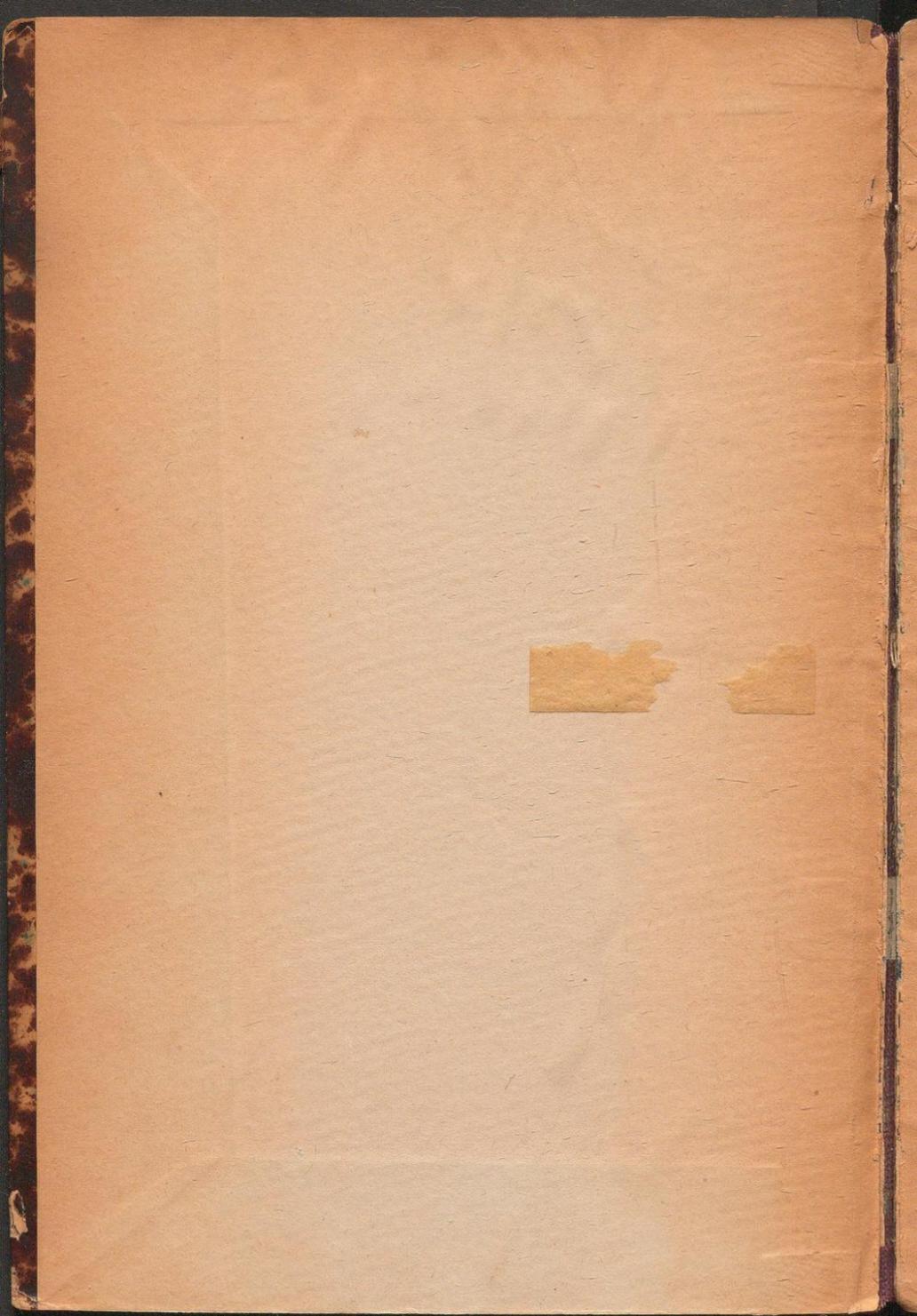


Wiener Stadt-Bibliothek.

T 5102 A



I. 1163

6719

Statuten

der

Nationalgarde von Sünthaus.



Ihrem

Herrn Bezirks-Commandanten

Johann Dengler

hochachtungsvoll gewidmet

vom

Rechnungsführer derselben Garde.



Gedruckt bei U. Klopff sen. und Alexander Curich.

Staats

180

Staatskanzlei von Preußen

Präsident

der Provinz Westfalen

Johann Engel

Landrath

180

Landrath von Westfalen

Gegeben bei H. Meyer am 15ten März 180



Herr Bezirks-Commandant!

Ihre echt deutsche Gesinnungs- und Handlungsweise, mit der Sie in Ihrer Stellung wahrhaft musterhaft wirken, und durch die Sie sich die Anhänglichkeit aller unter Ihrem Commando stehenden Garden so schnell erwarben. Ihr erprobter Muth; denn während dem an den denkwürdigen in den ehernen Tafeln der Geschichte Oesterreichs eingepprägten 26. Mai 1848 mancher am Geiste schwacher Commandant, im Besitze eines nur geringen Vermögens, ohne Familienvater zu sein, sich keiner Gefahr für's Vaterland aussetzte, bloß in der Nähe seiner Wohnung blieb, oder sich gar verkroch, eilten Sie, als ein wohlhabender und itelligenter Mann bekannt, als Leiter eines großartigen Geschäftes, als Besitzer mehrerer Realitäten, als Gatte einer in jeder Beziehung liebenswürdigen deutschen Frau, als Vater einer zahlreichen Familie, die thränend von Ihnen schied, Ihr häusliches Glück, alle eigenen Gefühle nicht achtend, nur höherer Pflicht folgend, an der Spitze Ihrer entschlossenen Garde den Kanonen entgegen, um für unser geliebtes Wien, für unser Vaterland zu bluten; Ihre Fassung, mit der Sie an viele Ihrer Kameraden im Angesicht der vor dem Kriegsgebäude aufgestellten Donnerwaffen beherzte

Worte sprachen, und die Gile, mit der Sie Nachts halb zwölf Uhr desselben Datums Ihre Wehrmannschaft der Residenzstadt zur Vertheidigung zuführten, so wie die vielen übrigen edlen Handlungen, die Sie unermüdet fast täglich erneuern, sind Verdienste, die, selbst vereinzelt ausgeübt, schon einem Manne Hochachtung erwerben; darum erlaubte ich mir, meine Gefühle in Worten auszudrücken, und da mir Ihre Humanität das Vertrauen einflößt, daß Sie diese Aeußerungen mit dem Ihnen angeborenen Wohlwollen beurtheilen werden, besonders wenn ich Ihnen mittheile, daß dieses Lob zu veröffentlichen nicht bloß mein Wille allein war, sondern daß es auch der Wille aller Ihrer Garden sey, die voll Liebe Ihnen zugehan und stolz darauf sind, unter einem so achtungswürdigen Commandanten dem Vaterlande zu dienen, so werden Sie diese Huldigung, weil sie aus gutem Herzen quillt, auch herzlich gut aufnehmen.

In dieser Voraussetzung füge ich nur noch die Versicherung bei, daß sowohl ich, als auch meine Kameraden, unter Ihrem Commando stets von diesen Gesinnungen beseelt, Ihre dienstfertigsten Garden bleiben werden, und daß Sie die hier beigeschlossenen, von mir in mehrfacher Hinsicht mangelhaft entworfenen Statuten, ungeachtet des Abgangs oratorischen Prunkes, dennoch der Widmungsannahme würdigten, danke ich Ihnen, denn damit haben Sie ihnen den abgängigen Schmuck verliehen.

Der Verfasser.

Die Nationalgarde, dieses umfangreiche, erhabene Institut, soll die Grundlage der uns durch das Wort des Kaisers zugesicherten Freiheit bilden, soll jedem Staatsbürger Bürgerschaft bieten, daß er ihrer Kraft und Stärke vertrauen dürfe.

Schon eines jeden einzelnen Patrioten ist es heilige Pflicht, daß er seine Kräfte dem Vaterlande weihe, um so mehr muß die Nationalgarde, dieses segensversprechende Institut bemüht sein, die Stufe zu erglimmen, daß sie vollkommen fähig dasteht, bei herannahenden stürmenden Tagen der Gefahr den Schutz wirklich zu leisten, zu dem sie berufen ist, sie muß einen Fels bilden, an dem die Wogen reaktionärer Bewegungen, so wie etwaige Angriffe von Außen machtlos zerschellen.

Um diesen Zweck zu erringen, muß unter ihr eine musterhafte Einigkeit, eine brüderliche Aufopferung bestehen, ihre Glieder müssen wie die Glieder einer Kette in einander verschlungen sein, eine feurige Liebe für's Vaterland, für ihre Kameraden muß ihren Eifer stählen.

Will sie ernstlich dieses Ziel erreichen, so sind gewisse Regeln erforderlich, deren strenge Befolgung ihr höchstes Streben sein muß, denn so wie in einer achtbaren Gesellschaft gewisse Anstandsregeln beobachtet werden müssen, wenn sie für längere Zeit bestehen und das Herz erfreuen soll, so muß es in der Nationalgarde um so mehr bleibende Normen geben, wenn sie auf weitere Dauer und Harmonie berechnet ist.

Und da bei ihrer Entwicklung so viele unvermeidliche Bedürfnisse eintreten, deren Befreiung dem Einzelnen zu beschwerlich, ja unausführbar wird, so ist, um dieses wichtige Institut nicht schon im Keime zu ersticken, dringend nöthig, daß die mit mehr Gütern gesegneten Mitglieder, aus Liebe für den großartigen Entzweck ihren minder bemittelten Kameraden, diese Befreiung erleichtern, aber auch diese müssen das liebevolle Verfahren anerkennen und ebenfalls nach ihren Kräften ihren guten Willen bethätigen.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht haben sich alle Mitglieder der Fünfhäuser Nationalgarde zur Berichtigung der laufenden unabweislichen, mit der Aufrechthaltung dieses Instituts verbundenen Auslagen wöchentliche Zahlungsauslagen zu leisten, und die Mehrbemittelten unter ihnen nebst dieser wöchentlichen Leistung auch noch durch ihrem Vermögen entsprechende Beiträge einen Kassafond zu begründen, bereit zu sein erklärt, und um eine zweckmäßige Kassa-Gebahrung einzuführen, nachfolgende von mir entworfene Statuten allseitig genehmigt und strenge zu beobachten beschloffen:

§. 1.

Die Nationalgarde besteht nur aus wirklich diensthühenden Mitgliedern.

§. 2.

Jedes Mitglied hat zufolge des allseitigen Uebereinkommens wöchentlich drei Kreuzer Conventionsmünze an die Kassa zu entrichten.

Höhere Beiträge werden zum Verdienste gerechnet, in das Verdienstbuch eingetragen und am Schlusse des Jahres im Hauptverzeichnis belobend angeführt.

Eben so werden Gönner der Nationalgarde, die durch monatliche Beiträge oder Geschenke die Kassa vermehren helfen, als

unterstützende Anhänger der Nationalgarde mit besonderer Auszeichnung ehrend erwähnt und ihre gespendeten Gaben im Jahresausweise verzeichnet.

§. 3.

Aus der Zahl der Mitglieder wird ein Bezirks-Comité gebildet, und steht unter dem Protectorate des gegenwärtigen, wegen seiner verdienstvollen Thätigkeit und seinem Wiederfinne allgemein geachteten Gemeindevorstehers Herrn Heinrich Herkloß.

§. 4.

Dieses Comité besteht, außer dem Protector, der zu jeder Versammlung als Ehrenbeisitzer eingeladen wird, aus 24 Mitgliedern, und zwar aus:

- Einem Präses,
- Einem Schriftführer,
- Zwei Compagnie-Commandanten,
- Vier Oberofficieren und
- Zwölf Garden.

§. 5.

Der jedesmalige Bezirks-Commandant ist der Präses dieses Comité.

§. 6.

Der Protector und der Präses werden alle Jahre durch eine Generalversammlung gewählt oder bestätigt.

Die Compagnie-Commandanten, die Ober- und Unterofficiere, so wie die zwölf Garden wechseln alle drei Monate der Reihe nach in allen Compagnien.

Der Schriftführer wird vom Comité gewählt oder bestätigt.

§. 7.

Art 1. jeden Monats Nachmittags um 3 Uhr wird in der Wohnung des Herrn Präses eine Sitzung abgehalten.

Findet jedoch der Herr Präses auch außer dieser Frist eine Zusammentretung für dringend erforderlich, um Berathungen und Beschlüsse vorzunehmen, so hat derselbe Tag und Stunde zu bestimmen, und die Mitglieder sind verpflichtet, zur Sitzung zu erscheinen.

§. 8.

Bei den Sitzungen hat der Schriftführer die zu beratenden Gegenstände vorzutragen, die gefassten Beschlüsse zu protokolliren, die nöthigen Kundmachungen zu besorgen und alle drei Monate einen Totalausweis über sämtliche Verhandlungen abzufassen.

§. 9.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet der Präses.

§. 10.

Zu gültigen Beschließungen ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern erforderlich.

§. 11.

Das Bezirks-Comité entscheidet über nachfolgende Gegenstände:

1. Ueber alle bei ihm schriftlich eingelangten Angelegenheiten.
2. Ueber sämtliche Verwaltungszweige der Nationalgarde.
3. Ueber die Gebahrung der Bezirks-Kasse.

4. Ueber Ausgaben, die mehr als 10 fl. C. M. betragen.
5. Ueber Vornahme neuer Chargen-Wahlen.
6. Ueber Veränderung der Statuten und Reglement.
7. Ueber Anschaffung der Waffen, Munition, Uniformirung und Kanzlei-Erfordernisse.
8. Ueber Abschließung rechtsgültiger Verträge mit Corporationen und Privaten.
9. Ueber Angelegenheiten, die an Sr. Majestät oder an eine Behörde gelangen sollen.
10. Ueber Aufnahme und Entlassung vom besoldeten Dienstpersonale.
11. Ueber Unterstützungen und Honorirungen.
12. Ueber Belobungen, Belohnungen und Ausschließungen aus der Reihe der Nationalgarde, wegen Untauglichkeit und nicht geleisteten wöchentlichen Zahlungsauslagen.
13. Ueber Anordnungen an die Commandanten, wegen Erhebung der wöchentlichen Zahlungsauslagen, und Einkassirungen der monatlichen Beiträge.
14. Ueber Verordnungen, die an das Kanzleipersonal, an Aerzte und Ordonanzen zu erlassen sind.
15. Ueber die Kasseführung der Commandanten.

§. 12.

Alle vom Bezirks-Comité gepflogenen Berathungen und Beschlüsse werden in ein eigens dazu bestimmte Buch eingetragen, das jedem Garden zur Einsicht in der Kanzlei vorliegen wird, und von dem Jeder auf Verlangen Abschriften erhalten kann.

Beim angehäuften Geschäftsgange werden die gepflogenen Verhandlungen alle drei Monate im Druck erscheinen, und an jeden einzelnen Garden vertheilt.

§. 13.

Am Schlusse jeden Jahres wird ein Total-Ausweis sämtlicher Rechnungen und Verfügungen verfaßt, und jedem Garden

ein gedrucktes Exemplar eingehändigt, daß er dadurch eine befriedigende Ueberzeugung von der entwickelten Thätigkeit seiner mit Vertrauen beehrten Kameraden erlange.

§. 14.

Am Schlusse jeden Jahres wird aus jeder Compagnie ein Rechnungscensur zur Controllirung der Kassa-Rechnungen gewählt, und nach deren Vornahme das geschöpfte Resultat einer Generalversammlung, die dann der Bezirks-Commandant anzuordnen hat, berichtet.

Die einberufene Generalversammlung hat zugleich die Wahl oder Bestätigung des Protectors und des Präses vorzunehmen.

Bei außerordentlichen Ereignissen hat der Bezirks-Commandant ebenfalls eine Generalversammlung zu veranstalten, und ihr den wichtigen Gegenstand der Einberufung zu erörtern.

§. 15.

Jeder Compagnie-Commandant hat die wöchentlichen Auflagszahlungen in seiner Compagnie zu erheben, den Betrag im Auflagsbüchel eines jeden Gardes in Gegenwart zweier Mitglieder seiner Compagnie von Woche zu Woche einzutragen und in seinem Hauptauflags-Zahlungsbuche zu verzeichnen, ebenso die monatlichen Beiträge von den Gönnern der Garde, die in seinem Bezirke wohnen, einzukassieren, in seinem Hauptbuche zu notiren und alle Monate dem Bezirks-Commandanten gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

§. 16.

Unvermeidliche Ausgaben, die im Ganzen nicht die Summe von 10 fl. C. M. übersteigen, darf der Compagnie-Commandant unter Zuziehung zweier Gardes seiner Compagnie von den eingegangenen Beiträgen bestreiten, und hat sie in seinem Kassa-

Buche anzusehen, alle vier Wochen mittelst vorgelegter Rechnung den Bezirks-Commandanten hievon zu verständigen, und alle drei Monate eine Hauptrechnung untern Anhang der Quittungen nebst einem Bericht über die Vollziehung der an ihn erlassenen Anordnungen dem Bezirks-Comité schriftlich zu erstatten, und den Kassa-Vorrath zu depositiren.

§. 17.

Wird eine Bezirks-Kassa unter dreifacher Sperre bestehen, zu der den einen Schlüssel der Protector, den zweiten der Präses für immer behalten, den dritten führt ein Hauptmann 3 Monate hindurch, und händigt ihn nach gepflogener 3-monatlicher Hauptrechnung dem neu eintretenden ihn ablösenden Hauptmanne ein.

§. 18.

Der Protector, der Präses und der den dritten Schlüssel führende Hauptmann haften für den Stand und Inhalt der Kassa, der Hauptmann jedoch nur für die Dauer, als er den Schlüssel geführt hat.

Elementar-, Kriegs- und anarchische allgemein erwiesene Plünderungsumstände ausgenommen.

§. 19.

Der Bezirks-Commandant führt eine Manipulations-Kassa, die Compagnie-Commandanten eine Handkassa, und sind für den Stand derselben verantwortlich.

Die darüber von ihnen geführten Bücher müssen bei einer etwaig eingetretenen Revidirung klaren Aufschluß ausweisen.

§. 20.

Jeder Garde hat das Recht bezüglich der Kassaverwaltung bemerkte Gebrechen seinem Hauptmanne anzuzeigen, ihm seine

Ansichten hierüber mitzutheilen. Der Hauptmann ist ihm die nöthige Aufklärung zu geben verpflichtet.

Sollte dem Garden die erhaltene Aufklärung nicht genügen, oder der Garde hätte Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden vorzubringen, so hat er sich an das Bezirks-Comité zu wenden, und daselbst seine Bemerkungen vorzutragen, oder schriftlich zu überreichen.

§. 21.

Bei einem mit authentischen Beweisen begründeten Zweifel wird der Stand der Kassen in Anwesenheit des Bezirks-Comité und aller Chargen mit gleicher Anzahl von Garden alsogleich untersucht, und von dem Erfolge die übrigen Garden unverweilt in Kenntniß gesetzt.

§. 22.

In die Bezirks-Kassa fließen alle was immer für einen Namen habende Einnahmen der Fünshäuser Nationalgarde. Sie mögen im baaren Gelde, Staatspapieren, Anweisungen, Schenkungsurkunden, Vermächtnissen zc. bestehen.

Außer der Baarschaft und den genannten Urkunden müssen auch die Quittungen in der Bezirks-Kassa verwahrt werden.

§. 23.

Einzeln eingegangene Beträge, sobald sie mehr als 50 fl. C. M. betragen, haben die Compagnie-Commandanten dem Bezirks-Commandanten gegen eine Uebergab-Bestätigung zu behändigen.

Einen Betrag von 200 fl. C. M. behält der Bezirks-Commandant zur Deckung der laufenden Ausgaben in seiner Manipulations-Kassa, den Mehrbetrag deponirt derselbe in Gegenwart des Bezirks-Comité in die Bezirks-Kassa.

§. 24.

In der Bezirks-Kassa muß stets ein Ausweis über den ganzen Stand der Kassa und der geleisteten Zahlungen vorliegen, daß mit einem Ueberblick eine schnelle Controle geführt werden kann.

§. 25.

Die Bezirks-Kassa wird vom Protector verwahrt, und derselbe haftet dem Bezirks-Kommandanten und dem den 3. Schlüssel führenden Hauptmanne für deren Uebernahme.

Der Protector händigt aus der Bezirks-Kassa im Beisein des Bezirks-Comité dem Präses gegen eine in diese Kassa einzulegende Quittung die zu Auszahlungen vom Bezirks-Comité nöthig befundenen Summen ein.

§. 26.

Der Bezirks-Commandant wird über sämtliche Ausgaben und Einnahmen, über alle Anordnungen und Beschlüsse die nöthigen Bücher führen.

Es wird ihm außer dem Adjutanten zur Beforgung einer zweckentsprechenden Kanzleiführung ein Rechnungsführer beigegeben, der die erforderlichen Bücher mit der größten Genauigkeit zu führen, jeden Vorgang klar anzusetzen hat, damit auch der Minderunterrichtete deutlich und schnell die gewünschte Ueberzeugung daraus schöpfen könne.

Der Rechnungsführer hat auch alle vom Bezirks-Comité an ihn ergangenen Aufträge auf das strengste zu erfüllen, und ist für die Kanzleileitung verantwortlich.

§. 27.

Jeder unbemittelte Garde, der sechs Monate ununterbrochen Auftragszahlungen entrichtet hat, und in seinem Dienste

eifrig war, erhält, wenn er es verlangt, im Erkrankungs-falle, den jedoch der Bataillons-Arzt bestätigen muß, unentgeltliche ärztliche Behandlung nach Beschaffenheit seiner Krankheit von dem Bataillons- oder Divisions-Arzte, im nöthigen Falle nach der Dauer der Krankheit auch einen Beitrag zur Anschaffung der Medicamente.

Sollte jedoch der Erkrankte der Behandlung der Garde-Aerzte sich nicht unterziehen wollen, und einen anderen Arzt wünschen, oder er müßte gar in ein Krankenhaus zur Pflege gebracht werden; so hat dessen Compagnie-Commandant deßhalb die Anzeige an das Bezirks-Comité zu erstatten, daß dieses wegen der zu treffenden Verfügung und der zu verabreichenden Unterstützung den Beschluß fasse, um im dringenden Falle mittelst Subscription die Bestreitung der Bedürfnisse ermitteln zu können.

§. 28.

Den Leichenzug eines Garden begleitet die Compagnie, in der er gedient hat, in vollständiger Parade.

Den Leichenzug eines Garden, der wenigstens ein Jahr Dienste leistete, und mit Ehren ausgetreten ist, begleitet die halbe Compagnie, in der er eingeschrieben war.

Bei dem Leichenzuge unterstützender Anhänger der Garde, die durch monatliche Beiträge oder Geschenke einen Betrag von wenigstens 50 fl. der Bezirks-Kassa zufließen ließen, werden Nationalgardien in der Uniform als Ehrenbegleitung fungiren.

Den Leichenzug des Bezirks-Commandanten begleiten alle Compagnien, so wie den des Protector's.

Bei dem Leichenzuge eines amirenden Mitgliedes des Bezirks-Comité paradiiren außer einer Compagnie die sämmtlichen Mitglieder des Bezirks-Comité.

§. 29.

Den eifrigen unbemittelten Garden wird die Anschaffung der Waffen und Uniformen auf jede erdenkliche Weise erleich-

tert, auch jede mögliche Unterstützung, soweit es die Kassa gestattet, mit liebreichster Bereitwilligkeit geleistet.

§. 30.

Hat aber ein Garde sechs Wochen hindurch seine Auflagen zu zahlen versäumt und auf dreimalige Erinnerung seines Hauptmannes den Rückstand nicht geordnet, so hat derselbe zu erwarten, daß er vom Bezirks-Comité ausgeschlossen und aller der einem Fünfschafer Nationalgardien zustehenden Rechte und Ansprüche verlustig werde, ohne berechtigt zu sein, für geleistete Dienste und Einzahlungen einen Ersatz oder Entschädigung zu verlangen.

Dasselbe trifft auch jenen Garden, der drei Monate hindurch ohne vom Bezirks-Comité genehmigter Rechtfertigung keine Nationalgardiedienste verrichtet hat. Sollte jedoch ein böswilliger oder hinterlistiger Beweggrund die Triebfeder dieser Vernachlässigungen sein, so wird das Bezirks-Comité nach erlangter Ueberzeugung hierüber die Anzeige höheren Orts zur Amtshandlung und Abstrafung erstatten, und der des Nationalgardestandes Unwürdige hat die üblen Folgen nur allein seiner trügerischen Handlungsweise zuzuschreiben.

§. 31.

Im Falle die Garde zu bestehen aufhören und aufgelöst würde, was kaum denkbar ist, so wird ihr sämmtliches Vermögen in vier gleiche Theile berechnet und drei Vierteltheile davon an die Garden ausgefolgt, so daß Einem wie dem Andern ohne Unterschied des Ranges ein und derselbe Antheil eingehändigt werden muß. Das vierte Viertel wird zur Vertheilung an die armen Witwen und Waisen der Garden und in deren Ermangelung zu humanen Zwecken bestimmt.

§. 32.

Ueber den täglich zu leistenden Dienst, über das Exerciren-Paraden, Ausrückungen wird der Bezirks-Commandant die dar-

über nöthigen Verhaltensverordnungen, so wie die übrigen Disciplinar-Vorschriften, nachdem sie vom Bezirks-Comité für zweckmäßig befunden und genehmigt sein werden, an die Compagnie-Commandanten erlassen, und es ist von dem in der Fünfschauser Nationalgarde herrschenden patriotischen Geiste, von dem sie für die gute Sache beseelt ist, mit Zuversicht zu erwarten, daß jeder Garde die Befehle seines sich selbst gewählten Vorgesetzten mit ausgezeichnetem Pflichteifer erfüllen werde; denn nur dann wird es möglich, das Ziel, nach dem wir alle streben, ruhmvoll zu erreichen, und der nicht dahin wirkt, soll ja bedenken, daß er dadurch nicht nur sich selbst als Nationalgarde entwürdigt, sondern auch die Ehre seiner Kameraden befleckt.

Der Verfasser.

